



Michael Schwägerl

Vorsitzender

vorsitzender@bpv.de

Bayerischer Philologenverband, Arnulfstr. 297, 80639 München

Per Mail an
Herrn Dr. Philipp Nicklas
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

28.12.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Nicklas,

vielen Dank, dass der Bayerische Philologenverband die Gelegenheit bekommt, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abgeben zu können. Wir sehen ihn in einigen Punkten (sehr) kritisch und haben folgende Anmerkungen:

zu Art. 2 BayEUG

Hier stellt sich zunächst die Frage, was „berufsorientierte Bildung“ tatsächlich bedeutet. Diese Begriffsbildung tritt bislang in fast keiner offiziellen Veröffentlichung auf und ob ein relativ inhaltsleerer, diffuser Begriff zu einer Aufwertung dieses zentralen Artikels des BayEUG führt, ist zu bezweifeln. Wir schlagen stattdessen folgenden Wortlaut vor: "...auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, Berufsorientierung zu geben, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,..."

zu Art. 62 BayEUG

Die Änderung der Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -sprecher ist eine folgerichtige Angleichung an die Zahl der Aufsichtsbezirke.

zu Art. 89 BayEUG

Diese Ermächtigungsgrundlage für die Einführung von staatlichen Elternbeiratskonten erschließt sich uns nicht. Sie bedeutet in der Konsequenz, dass eine Aufgabenverlagerung von den Sachaufwandsträgern hin zu den Schulen stattfindet, obwohl – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – der Sachverhalt geregelt ist und die Sachaufwandsträger gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG primär zuständig sind. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich zudem keineswegs ablesen, warum diese strukturelle Veränderung erforderlich sein sollte, wenn „vor Ort nicht immer praktikable Ergebnisse“ erzielt wurden. Es scheint sich doch um anders zu klärende Einzelfälle zu handeln. Insbesondere „hinkt“ der Vergleich mit der Schülermitverantwortung, da deren Mitglieder – im Unterschied zu Elternbeiräten – in der Regel minderjährig und nicht (voll) geschäftsfähig sind. Sollte diese Änderung in Kraft treten,



fordern wir bereits jetzt, dass mit den dann notwendigen Folgeänderungen in § 25 BaySchO keine zusätzlichen Belastungen auf die Schulen zukommen, was Kontoeinrichtung, Kontoführung und vor allem auch Kassenprüfung anbelangt.

zu Art. 94 BayEUG

Die Neufassung ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Begründung wird genannt, dass künftig in verstärktem Maße vom Ersatz mittels gleichwertiger Leistungen Gebrauch gemacht werden soll. Auch Unterrichtspraxis soll im Verwaltungsvollzug als gleichwertig betrachtet werden. Eine gesetzliche Niederschrift dieses geplanten Vorgehens wäre wünschenswert, um insbesondere den freien Schulträgern rechtsverbindliche Sicherheit hinsichtlich ihrer Personalplanung und Personalsituation zu geben. Durch das ersatzlose Streichen des bisherigen Absatz 4 des Art. 94 wird die Möglichkeit zur mündlichen Erörterung entfernt, die bislang bei der Nichtgenehmigung einer Lehrkraft möglich war. Eine entsprechende Möglichkeit sollte dringend auch weiterhin rechtsverbindlich vorgesehen sein. Der Verweis auf geplante Änderungen im Verwaltungsvollzug ist nach unserem Verständnis zu wenig.

zu Art. 22 BayLBG

Der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus der europäischen Region im Rahmen von Sondermaßnahmen stimmen wir im Sinne einer Notmaßnahme zu. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies eine potenzielle Gefährdung des hohen Qualitätsstandards an bayerischen Schulen darstellt.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Derzeit sind wir aufgrund einer Sammelklage vor dem Bay. Verfassungsgerichtshof und dem Bay. Verwaltungsgericht noch nicht ins Lobbyregister eingetragen, werden dies aber bis zum 9. Januar 2023 durchgeführt haben. Das Dokument enthält keine Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwägerl

Herr Regierungsdirektor Christian Richter erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.